

OrthKluth

**Gesellschaftsvertrag
der
Mobility inside Holding GmbH & Co. KG**

Entwurf

vom 05. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Name, Sitz	3
2. Gegenstand der Gesellschaft.....	3
3. Gesellschafter	3
4. Beitritt von Kommanditisten.....	6
5. Gesellschafterverzeichnis	7
6. Gesellschafterkonten.....	7
7. Geschäftsführung; Geschäftsführende Kommanditisten	8
8. Vertretung	10
9. Beirat	10
10. Gesellschafterversammlung.....	11
11. Gesellschafterbeschlüsse.....	12
12. Rechnungslegung, Kontrollrechte der Kommanditisten.....	15
14. Verfügung über Kommanditanteile	19
15. Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	19
16. Dauer und Auflösung der Gesellschaft.....	20
17. Abfindungsguthaben	21
18. Schlussbestimmungen.....	22

Gesellschaftsvertrag

der

Mobility inside Holding GmbH & Co. KG

1. Name, Sitz

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

"Mobility inside Holding GmbH & Co. KG".

Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

2. Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Mobilitätsplattform, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die im Interesse der Allgemeinheit an der Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personenverkehr liegen und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften, die eine Mobilitätsplattform entwickeln und betreiben und/oder in diesem Zusammenhang Dienstleistungen anbieten, die im Interesse der Allgemeinheit an der Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personenverkehr liegen.

2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen, die ihrem Gegenstand unmittelbar zu dienen geeignet und bestimmt sind.

3. Gesellschafter

3.1 Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Mobility inside Verwaltungs GmbH mit Sitz in Berlin (die "**Komplementärin**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118084. Die Komplementärin erbringt keine Einlage in die Gesellschaft.

3.2 Kommanditisten sind vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten:

- (a) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 1, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 700.000,00 (in Worten: EURO siebenhunderttausend);

- (b) Dortmunder Stadtwerke AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 2391, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 700.000,00 (in Worten: EURO siebenhunderttausend);
- (c) Stadtwerke München GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121920, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.260.000,00 (in Worten: EURO drei Millionen zweihundertsechzigtausend);
- (d) Aktiv Bus Flensburg GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Flensburg unter HRB 3863, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: EURO fünftausend);
- (e) Bentheimer Eisenbahn AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 130037, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: EURO fünftausend);
- (f) Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 7351, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 300.000,00 (in Worten: EURO dreihunderttausend);
- (g) Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 34128, als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.260.000,00 (in Worten: EURO drei Millionen zweihundertundsechzigtausend);
- (h) Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 8674 als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 700.000,00 (in Worten: EURO siebenhunderttausend);
- (i) Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 6993 als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500.000,00 (in Worten: EURO fünfhunderttausend);
- (j) Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 50000 als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 3.260.000,00 (in Worten: EURO drei Million zweihundertsechzigtausend);
- (k) VAG Verkehrs- Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 1072 als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 750.000,00 (in Worten: EURO siebenhundertfünfzigtausend);

- 3.3 Die Kommanditeinlage ist nach Aufforderung durch die Komplementärin durch Überweisung auf das dem Gesellschafter zu diesem Zwecke mitgeteilte Gesellschaftskonto oder – sofern es sich um eine Sacheinlage handelt – durch Übertragung der jeweiligen Sacheinlage in das Vermögen der Gesellschaft oder zur Erfüllung einer Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber einem Dritten an einen durch die Gesellschaft benannten Dritten (bspw. der Mobility inside Plattform GmbH) zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, auch die teilweise Erbringung der Kommanditeinlagen zu verlangen, wobei die noch nicht geleisteten Einlagen stets quotal (bezogen auf die noch nicht geleisteten Einlagen) einzufordern sind, wenn nicht sämtliche einlagepflichtigen Gesellschafter etwas anderes mit der Komplementärin vereinbaren.
- 3.4 Die Möglichkeit zur teilweisen Erfüllung der Einlagenverpflichtung durch Einbringung einer Sacheinlage steht unter den Vorbehalten, dass (i) die entsprechenden Sacheinlagen nach pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsführung im Rahmen der Umsetzung des Projektes Mobility inside dienlich sind und (ii) die Gesellschafterversammlung der Erfüllung der Einlagenverpflichtung durch Einbringung einer Sacheinlage sowohl in Bezug auf Art der Sacheinlage, als auch in Bezug auf deren nach Maßgabe dieses Absatzes durch den Wirtschaftsprüfer festgestellten Bewertung mit einer einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen zustimmt, wobei die Gesellschafter darüber einig sind, dass die einzelnen Gesellschafter die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern dürfen. Die Einbringungen erfolgen zum Verkehrswert. Der Wert der Sacheinlagen wird durch einen durch einstimmigen Beschluss der Geschäftsführung zu benennenden Wirtschaftsprüfer bestimmt und den Gesellschaftern unverzüglich mitgeteilt. Besteht über die Höhe des durch den Wirtschaftsprüfer festgestellten Wertes der Sacheinlage Streit zwischen den Gesellschaftern, findet Ziffer 17.3 des Gesellschaftsvertrages entsprechende Anwendung. Die Kosten der Ermittlung des Wertes der Sacheinlage durch den Wirtschaftsprüfer trägt der einbringende Gesellschafter. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass die Sacheinlagen entweder in die Mobility inside Holding GmbH & Co. KG oder – auf Anweisung der Geschäftsführung – in die Mobility inside Plattform GmbH eingebracht werden können. Bei der Beschlussfassung über die Einbringung von Sacheinlagen sind auch die einlegenden Gesellschafter stimmberechtigt. Soweit Gesellschafter eine Mobilitätsplattform außerhalb der Gesellschaft und der Mobility inside Plattform GmbH entwickeln und diese Mobilitätsplattform bzw. deren Komponenten in die Gesellschaft oder die Mobility inside Plattform GmbH einbringen, erfolgt diese Einbringung im Verhältnis der Gesellschafter untereinander (z.B. für die Gewährung von Stimmenrechten) auf Grundlage der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Herstellungs- und Anschaffungskosten; die oben genannten Bestimmungen zur Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer gelten entsprechend.
- 3.5 Während der Dauer der Gesellschaft sind die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.

- 3.6 Abweichend von der gemäß Ziffer 3.2 zu leistenden Kommanditeinlagen bildet die für jeden Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme jeweils EUR 100,00.
- 3.7 Gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft haften die Kommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.
- 3.8 Weitere Kommanditisten können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen der Ziffer 4 beitreten.

4. Beitritt von Kommanditisten

- 4.1 Weitere Kommanditisten können in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn es sich hierbei um öffentliche oder private Verkehrsunternehmen oder Aufgabenträger handelt. Als Kommanditist kann auch maximal ein eingetragener Verein in die Gesellschaft aufgenommen werden, der die Interessen der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bündelt (der „**Verein**“).
- 4.2 Die Einlagen beitretender Kommanditisten sind in bar zu leisten. Die einzelnen Beteiligungsbeträge sollen durch EUR 50,00 teilbar sein und mindestens EUR 5.000,00 betragen.
- 4.3 Für den Beitritt zur Gesellschaft ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages gemäß Anlage 1 („Muster Beitrittsvertrag“) erforderlich. Der von der beitriftswilligen Person zu unterzeichnende Beitrittsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschaft. Die Komplementärin der Gesellschaft wird hiermit zur Vertretung der Gesellschafter bei der Aufnahme von Kommanditisten gemeinschaftlich bevollmächtigt und ermächtigt.
- 4.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Geschäftsführung eine Registervollmacht nach Maßgabe des als Anlage 2 („Muster Handelsregistervollmacht“) beigefügten Musters zu erteilen.
- 4.5 Die Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschaft haben vor der Abgabe der Annahmeerklärung die Vereinbarkeit der beitriftswilligen Person bzw. ihres Gegenstandes mit dem Zweck und den Interessen der Gesellschaft zu überprüfen. Die Annahme einer Beitrittserklärung gegenüber einer beitriftswilligen Person ist ausgeschlossen, wenn die unmittelbare oder mittelbare Gesamtbeteiligung der öffentlichen Hand unter 51 % sinken würde und die Gesellschaft dadurch ihren Status als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB in seiner jeweils geltenden Fassung verlieren würde.

5. **Gesellschafterverzeichnis**

- 5.1 Die Geschäftsführung führt ein Verzeichnis der Kommanditisten mit Angabe von Kommanditanteil, Namen bzw. Firma, Telefon- und Fax-Nummer sowie vollständiger Post- und E-Mail-Anschrift (das „**Gesellschafterverzeichnis**“). Änderungen im Bestand der Kommanditisten und des Kommanditanteils sind von der Geschäftsführung im Gesellschafterverzeichnis zu vermerken.
- 5.2 Im Verhältnis zu der Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander gelten nur die Personen als Kommanditisten, die im Gesellschafterverzeichnis eingetragen sind. Dasselbe gilt für den jeweiligen Kommanditanteil. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, hinsichtlich der ihn betreffenden Angaben Einblick in das Gesellschafterverzeichnis zu nehmen.
- 5.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass die ihn betreffenden Angaben im Gesellschafterverzeichnis jeweils aktuell sind. Sämtliche weiteren Gesellschafter, einschließlich der Komplementärin und der geschäftsführenden Gesellschafter, dürfen sich in Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auf die Korrektheit und Aktualität des Gesellschafterverzeichnisses verlassen.

6. **Gesellschafterkonten**

- 6.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto, ein laufendes Konto, ein Rücklagenkonto und ein Verlustvortragkonto geführt.
- 6.2 Auf den Kapitalkonten (Einlagenkonten) wird die jeweilige Gesellschaftereinlage verbucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich und bleiben ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages unverändert. Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind die Kapitalkonten maßgebend für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft, insbesondere den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters.
- 6.3 Auf den laufenden Konten werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie der sonstige Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft gebucht. Sie werden nach der Staffelmethode mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag. Zu Entnahmen vom laufenden Konto sind die Gesellschafter nur nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages (Ziffer 13.5) berechtigt.
- 6.4 Auf den Rücklagenkonten werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie Einlagen eines Gesellschafters, die keine Einlagen gem. Ziffer 3.2 darstellen, gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschaft dar, begründen jedoch

im Fall der Liquidation der Gesellschaft einen Anspruch auf Vorabauszahlung und können nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.

- 6.5 Auf den Verlustvortragskonten werden die anteiligen Verluste gebucht. Diese Konten sind unverzinslich und gehen im Fall der Übertragung der Beteiligung mit dem Kapitalkonto auf den Rechtsnachfolger über. Die Verlustvortragskonten stellen keine Verbindlichkeiten der Gesellschafter dar, sind jedoch im Fall der Liquidation der Gesellschaft vorab auszugleichen, ohne dass dies eine Nachschusspflicht der Gesellschafter begründet. Im Falle einer Liquidation werden Guthaben auf den übrigen Konten aufgelöst und zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes auf das Verlustvortragskonto umgebucht.

7. **Geschäftsführung; Geschäftsführende Kommanditisten**

- 7.1 Zur Geschäftsführung sind neben der Komplementärin auch die geschäftsführenden Kommanditisten befugt (die "**Geschäftsführenden Kommanditisten**") (die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten gemeinsam auch: die „**Geschäftsführung**“; die einzelnen Personen, die Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen: die „**Geschäftsführer**“). Die Gesellschaft hat höchstens zwei Geschäftsführende Kommanditisten.
- 7.2 Ein Geschäftsführender Kommanditist wird von den Kommanditisten der Gesellschaft bestellt. Die Kommanditisten wählen den Geschäftsführenden Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen der wahlberechtigten Kommanditisten. Zu der Wahl sind die Kommanditisten erstmals von der Komplementärin schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Jeder Kommanditist hat bei der Wahl eine Stimme. Die Bestellung eines Kommanditisten zum Geschäftsführenden Kommanditisten bedarf der Zustimmung des betreffenden Kommanditisten, die gegenüber der Komplementärin zu erklären ist. Die Bestellung wird wirksam mit Bekanntgabe der Wahl gegenüber dem gewählten Kommanditisten, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Zustimmung des Gewählten.
- 7.3 Sofern und solange der Verein Kommanditist ist, ist auch dieser Geschäftsführender Kommanditist. Ihm steht bei der Wahl des Geschäftsführenden Kommanditisten durch die Kommanditisten gemäß Ziffer 7.2 ein Stimmrecht nicht zu.
- 7.4 Die Geschäftsführenden Kommanditisten bestimmen je eine natürliche Person aus dem Kreis ihrer Vertretungsorgane oder Angestellten, welche die Rechte des Geschäftsführenden Kommanditisten in der Gesellschaft wahrnehmen.
- 7.5 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung eigenverantwortlich. Sie haben den von

der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen, insbesondere den geschäftsleitenden Weisungen und den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik, zu folgen.

- 7.6 Die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten führen gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft (Gesamtgeschäftsführung). Die Komplementärin hat in der Geschäftsführung drei Stimmen. Die Geschäftsführenden Kommanditisten haben jeweils eine Stimme. Sofern zwei Geschäftsführende Kommanditisten bestellt sind, stehen diesen mithin insgesamt maximal zwei Stimmen zu. Die Einzelheiten hinsichtlich der Entscheidungen der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer gemäß Anlage 3 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) geregelt. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen geändert werden.
- 7.7 Das Amt eines jeden Geschäftsführenden Kommanditisten endet mit dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. seiner Beendigung.
- 7.8 Der von den Kommanditisten gemäß Ziffer 7.2 bestellte Geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, sein Amt als Geschäftsführender Kommanditist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin und, sofern vorhanden, dem weiteren Geschäftsführenden Kommanditisten der Gesellschaft aufzugeben. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim letzten Adressaten.
- 7.9 Das Amt des von den Kommanditisten bestellten Geschäftsführenden Kommanditisten kann darüber hinaus jederzeit durch Beschluss der Kommanditisten mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen der wahlberechtigten Kommanditisten beendet werden. Ladungsberechtigt ist ein Quorum von 50 % der in der Gesellschaft vorhandenen wahlberechtigten Kommanditisten. Das Amt endet mit Zugang der Mitteilung mindestens eines der wahlberechtigten Kommanditisten über die Abberufung beim abberufenen Geschäftsführenden Kommanditisten, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Bestellung eines neuen Geschäftsführenden Kommanditisten.
- 7.10 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- 7.11 Die Geschäftsführung legt der Gesellschafterversammlung im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr mit fünfjähriger Finanzplanung (nachfolgend der „**Wirtschaftsplan**“) zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitionsplan und den Finanz- und Ergebnisplan der Gesellschaft.

8. Vertretung

- 8.1 Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten obliegt der Komplementärin. Die Komplementärin wird von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB als Vertreter eines Dritten, ausgenommen der Geschäftsführenden Kommanditisten, befreit.
- 8.2 Die Geschäftsführenden Kommanditisten werden zur Vertretung der Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer der Komplementärin ermächtigt (*Handlungsvollmacht*). Die Geschäftsführer der Komplementärin sowie die Geschäftsführenden Kommanditisten sind von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB als Vertreter eines Dritten, ausgenommen weiterer Geschäftsführender Kommanditisten, befreit. Für den Fall, dass die Komplementärin eine GmbH ist, sind die Geschäftsführer der Komplementärin für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB vollständig befreit.
- 8.3 Die Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit Ziffern 8.1 und 8.2 unter anderem als Gesellschafterin in den Gesellschaften vertreten, an denen sie beteiligt ist.

9. Beirat

- 9.1 Bei der Gesellschaft wird ein Beirat bestehend aus bis zu 21 Mitgliedern gebildet, der mit Gesellschaftern, Sachverständigen und politischen Interessenvertretern besetzt ist. 6 Mitglieder des Beirats werden von der Komplementärin entsandt. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, bestellt. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes bedarf keines wichtigen Grundes.
- 9.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgezählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheidet ein entsandtes Beiratsmitglied aus, steht dem Entsendungsberechtigten das Recht zur Entsendung eines Ersatzbeiratsmitglieds zu. Die Geschäftsführung ist berechtigt, eine Vergütung der Beiratsmitglieder für ihre Tätigkeit festzulegen. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- 9.3 Der Beirat stellt die Verbindung zwischen den Anliegen der kommunalen Verkehrsunternehmen zu den Themen der Mobilitätsplattformen dar. Auf dieser Grundlage soll eine gemeinsame Meinungsbildung gefördert werden. Der Beirat dient somit dem regelmäßigen Informationsaustausch zu den neuesten verkehrswirtschaftlichen und verkehrspolitischen

Themen in Bezug auf die Informationsbereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten. Zudem nimmt er eine beratende Funktion für die Geschäftsführung ein.

- 9.4 Die Einzelheiten hinsichtlich der Tätigkeit und Aufgaben des Beirats werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat in Anlage 4 (Geschäftsordnung für den Beirat) geregelt. Die Geschäftsordnung für den Beirat kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen geändert werden.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin ist, unabhängig von seiner Vertretungsbefugnis, zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Kommanditisten mit einem Quorum von 10 % dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, können die beantragenden Kommanditisten selbst eine Gesellschafterversammlung unter Wahrung der Formen und Fristen gemäß Ziffer 10.2 verlangen.
- 10.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Nach Wahl der Geschäftsführung kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung auch durch E-Mail oder Telefax unter Rückgriff auf die im Gesellschafterverzeichnis enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 10.3 Die Gegenstände, über die Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden sollen, müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Gesellschaft den Gesellschaftern schriftlich angekündigt werden. Der Tag der Absendung der Ankündigung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen.
- 10.4 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung einer Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 10.5 In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vorlage einer Telefaxkopie oder eines PDF-Scans der Vollmacht bei Abhaltung der Gesellschafterversammlung ist ausreichend, wenn binnen angemessener Frist das Original der Vollmacht nachgereicht wird.

- 10.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die zusammen über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen, anwesend oder vertreten sind. Wird das erforderliche Quorum in einer ordnungsgemäß geladenen Gesellschafterversammlung nicht erreicht, so findet die Gesellschafterversammlung nicht statt und die Geschäftsführung hat eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Ziffer 10.2 getroffenen Regelungen mit der gleichen Tagesordnung wie die vorhergehende beschlussunfähige Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.
- 10.7 In jedem Jahr findet innerhalb der ersten neun Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Geschäftsführung hat in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erläutern und einen Bericht über den Geschäftsgang im laufenden Geschäftsjahr zu erstatten. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung wird gemäß Ziffer 12.3 über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats entschieden.
- 10.8 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter nach Wahl der Gesellschafter. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung.
- 10.9 Die Geschäftsführung hat durch eine von ihr benannte Person ein Protokoll führen zu lassen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Geschäftsführer, den Versammlungsvorsitzenden oder die Gesellschafter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter zu übersenden und gilt als richtig, wenn keiner der Gesellschafter binnen vier Wochen ab Absendung dem Protokoll widerspricht. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Die weiteren Einzelheiten der Gesellschafterversammlung werden von der Geschäftsführung festgelegt.
- 10.10 Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

11. Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Gesellschafterbeschlüsse sind in der Regel in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse

auch schriftlich im Umlaufverfahren, durch Brief, Telefax, E-Mail, mündliche oder fernmündliche, insbesondere in Telefon- und/oder Videokonferenzen oder jeweils in Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Beschlüsse sind, sofern sie nicht bereits schriftlich gefasst worden sind, via PDF-Scan, der mittels E-Mail an die Gesellschafter verteilt wird, zu bestätigen.

- 11.2 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit vorsehen, sind Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von mehr als 50 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassen. Die Stimmrechte der Kommanditisten bestimmen sich nach ihrer Kommanditeinlage. Je EUR 5.000,00 der auf dem Kapitalkonto verbuchten Kommanditeinlage ergeben eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- 11.3 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung angefochten werden. Die vierwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung, wenn die anfechtenden Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Ansonsten beginnt die vierwöchige Frist mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. des Gesellschafterbeschlusses bei dem Gesellschafter.
- 11.4 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Ziffer 12.4),
 - (b) die Ergebnisverwendung und Entnahmeberechtigung,
 - (c) die Wahl der Mitglieder des Beirats (Ziffer 9) sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats,
 - (d) alle zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (f) Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Ziffer 7.6) und der Geschäftsordnung für den Beirat (Ziffer 9.4),
 - (g) den Ausschluss von Gesellschaftern (Ziffer 15),
 - (h) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft (Ziffer 16),
 - (i) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

- (j) Wahl des Abschlussprüfers (Ziffer 12.3),
 - (k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - (l) den Wirtschaftsplan.
- 11.5 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Beschlussgegenstände bedürfen für ihre Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von mehr als 70 % der bei der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen zu fassenden zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung:
- (a) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen über die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder wesentlicher Teile der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie Zustimmung zu Umwandlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 UmwG,
 - (b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - (c) die Zustimmung zum Abschluss und zu Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (d) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (e) die Auflösung der Gesellschaft sowie
 - (f) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen der Gesellschaft mit oder zu Gunsten von Gesellschaftern oder mit diesen im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen, soweit diese den Erwerb von Vermögensgegenständen/ Komponenten die im Zusammenhang mit der außerhalb der Gesellschaft und der Mobility inside Plattform GmbH entwickelten Mobilitätsplattform, einschließlich etwaiger im Rahmen des Piloten 2.0 entwickelter Komponenten, betreffen und der Erwerbspreis die insoweit durch den jeweiligen Gesellschafter oder die mit dem jeweiligen Gesellschaft im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verbundprojektes aufgewendeten und in Anlage 11.5 f) ausgewiesenen Eigenmittel übersteigt.
- 11.6 Die Begründung einer Nachschusspflicht der Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Gesellschafter der Gesellschaft.
- 11.7 Der Katalog derjenigen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über die in diesem Vertrag bestimmten Fällen hinaus der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss bedürfen (Ziffer 11.4(d)), ist in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Anlage 3 (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) niedergelegt.

11.8 Bedarf eine Geschäftsführungsmaßnahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, so ist abweichend von der Einladungsfrist der Ziffer 10.2 eine Gesellschafterversammlung so einzuberufen bzw. abweichend von Ziffer 10.2 eine Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren gegebenenfalls so zu begrenzen, dass die Entscheidung der Gesellschafterversammlung spätestens mit Ablauf des vierten Werktages vor dem Tag vorliegt, an dem die Geschäftsführungsmaßnahme vorzunehmen ist. Auf weniger als zwei Wochen darf die jeweilige Frist jedoch in keinem Fall verkürzt werden. Kann eine Beschlussfassung für die Ausübung von Stimmrechten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so hat die Gesellschaft dennoch an der Beschlussfassung teilzunehmen, sich jedoch zu enthalten, es sei denn, der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern drohen wesentliche Nachteile; dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 11.5.

12. Rechnungslegung, Kontrollrechte der Kommanditisten

12.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Für den Zeitraum der Gründung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

12.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso prüfen zu lassen.

12.3 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht und einen etwaigen Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

12.4 Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Gesellschafterversammlung in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung.

12.5 Die Rechte der Kommanditisten aus § 166 Abs. 1 und Abs. 3 HGB bleiben unberührt. Zur Wahrnehmung des Rechts auf Einsicht der Bücher und Papiere haben die Kommanditisten auf Verlangen der Komplementärin einen gemeinsamen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu wählen. Die

Pflichten aus § 166 HGB werden in diesem Fall gegenüber dem gemeinsamen Vertreter erfüllt. Der gemeinsame Vertreter ist nicht befugt, einzelnen Kommanditisten Auskunft über individuelle Verhältnisse und Erkenntnisse anderer Gesellschafter zu geben.

- 12.6 Sofern dies rechtlich erforderlich ist, stehen den an den Gesellschaftern beteiligten Gemeinden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu.
- 12.7 Jedem Kommanditisten sind die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er für die Erfüllung seiner steuerlichen Erklärungspflichten benötigt.
- 12.8 Kein Kommanditist kann die Vorlage des Gesellschafterverzeichnisses, soweit es ihn nicht selbst betrifft, sowie die Offenlegung der für die übrigen Kommanditisten geführten Konten verlangen.
- 12.9 Die Gesellschafter haben das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, soweit die Aufstellung von Gesamtabschlüssen dies erfordert (bspw. § 116 ff. GO NRW).

13. Haftungsvergütung und Geschäftsführungsvergütung; Ergebnisverteilung; Ausgleich von Steuern

- 13.1 Die Komplementärin erhält für ihr Haftungsrisiko neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen, wozu auch die (ggf. anteiligen) Gehälter und sonstigen Vergütungen für ihre Geschäftsführer, etwaige Vergütungen der Aufsichtsräte sowie die von ihr gezahlten Steuerberatungskosten gehören, für jedes Wirtschaftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von insgesamt 5 % ihres Stammkapitals zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, zzgl. USt. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft für jedes Wirtschaftsjahr eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von € 3.000,00 zzgl. USt. Diese Beträge werden im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand behandelt. Die Vergütung ist jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahrs zur Zahlung fällig.
- 13.2 Die unter Ziffer 3.2(a) bis 3.2(k) genannten Gesellschafter erhalten für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Gründung der Gesellschaft einen Vorabgewinn in Höhe einer fiktiven Verzinsung in Höhe von 4 % p.a. der von ihnen gemäß Ziffer 3.2 geleisteten Pflichteinlagen. Der Vorabgewinn wird dem laufenden Konto der Berechtigten vor der Gewinnverteilung gemäß nachstehender Ziffer 13.3 jeweils zugebucht. Werden die entsprechenden Vorab-Gewinnausschüttungen nicht durch die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft getragen, ist mithin nach Einschätzung der Geschäftsführung in einzelnen oder mehreren Jahren die Ausschüttung eines entsprechenden Vorabgewinns ganz oder teilweise nicht möglich, verlän-

gert sich der Zeitraum, in dem ein Vorabgewinn ausgezahlt wird, entsprechend. Besteht Uneinigkeit über die Frage, ob die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft die Auszahlung entsprechender Vorabgewinne trägt, entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung.

- 13.3 Die Beteiligung der Gesellschafter am nach Auszahlung eines etwaigen Vorabgewinns gemäß vorstehender Ziffer 13.2 verbleibenden Gewinn oder einem Verlust der Gesellschaft erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf dem Kapitalkonto gebuchten Kommanditeinlagen der Kommanditisten. Die Geschäftsführung unterbreitet den Gesellschaftern auf dieser Basis einen Vorschlag über die Höhe des auszuschüttenden Gewinns bzw. die Verteilung des entsprechenden Verlustes. Der Vorschlag ist den Gesellschaftern zusammen mit der Übersendung des aufgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, d. h. spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung, schriftlich mitzuteilen. Der entsprechende Vorschlag wird nur verbindlich, wenn die Gesellschafterversammlung dem mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Für die Gewinnverteilung gilt § 167 Abs. 2 HGB nicht. Etwaige Verluste werden auf den Verlustvortragskonten verbucht.
- 13.4 Scheidet ein Gesellschafter der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres oder vor der verbindlichen Festlegung eines Verteilungsschlüssels nach Ziffer 13.3 aus der Gesellschaft aus, richtet sich sein Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft für dieses Geschäftsjahr nach dem für das vergangene Geschäftsjahr festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Gewinn- und Verlustverteilung ist bei unterjährigem Beitritt oder Ausscheiden von Gesellschaftern anteilig unter Zugrundelegung der Dauer der Gesellschafterstellung des Gesellschafters in der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu bemessen.
- 13.5 Entnahmen sind nur bis zur Höhe eines Guthabens auf dem laufenden Konto zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen Abweichendes bestimmen.
- 13.6 Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Falle der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- 13.7 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder

Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuereinzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

- 13.8 Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- 13.9 Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 30.06. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

14. Verfügung über Kommanditanteile

- 14.1 Die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Kommanditanteilen oder von Teilen eines Kommanditanteils ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Für die Erteilung und die Voraussetzungen der Zustimmung gilt Ziffer 4.3 entsprechend.
- 14.2 Die Regelung unter vorstehender Ziffer 14.1 gilt für die unter Ziffer 3.2 genannten Gesellschafter mit der Maßgabe, dass diese berechtigt sind, ihre Kommanditanteile ohne Zustimmung der Geschäftsführung an mit ihnen im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen, sofern (i) hierdurch die Fähigkeit der Mobility inside Plattform GmbH und/oder der Mobility inside Holding GmbH & Co. KG nicht gefährdet wird, durch die Gesellschafter ohne Ausschreibung, etwa im Wege einer Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB, beauftragt zu werden und (ii) für den Fall, dass der jeweilige Gesellschafter neben den Kommanditanteilen an der Gesellschaft auch Geschäftsanteile an der Mobility inside Verwaltungs GmbH hält, zusammen mit den Kommanditanteilen auch diese Geschäftsanteile auf das jeweilige verbundene Unternehmen übertragen werden.

15. Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 15.1 Kündigt die letzte Komplementärin ihre Gesellschafterstellung, so ist unverzüglich nach Erhalt der Kündigungserklärung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Gesellschafterversammlung ist über die Fortsetzung der Gesellschaft unter Aufnahme einer neuen Komplementärin Beschluss zu fassen. Scheitert die Fortsetzung der Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Bis zur Eintragung der Auflösung können die Gesellschafter jederzeit die Fortsetzung der Gesellschaft unter Aufnahme einer neuen Komplementärin beschließen. In diesem Fall ist die Fortsetzung der Gesellschaft mit der neuen Komplementärin unverzüglich zum Handelsregister anzumelden.
- 15.2 Scheidet ein Kommanditist – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 15.3 Ein Gesellschafter kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem der betreffende Gesellschafter kein Stimmrecht hat, mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach § 140 HGB i. V. m. § 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt, oder sofern einer der nachfolgend unter Ziffer 15.4 genannten wichtigen Gründe vorliegt.

- 15.4 Ein zum Ausschluss berechtigender wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.3 liegt insbesondere vor, sofern
- (i) der Gesellschafter bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG innerhalb von 12 Wochen nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gesellschaft keinen Teilnahmevertrag mit der Mobility inside Plattform GmbH und/oder der Gesellschaft abschließt, welcher ihn zur Teilnahme an Mobility inside berechtigt, oder
 - (ii) der Gesellschafter bzw. ein mit ihm verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder die Mobility inside Plattform GmbH einen zwischen ihm und der Mobility inside Plattform GmbH und/oder der Gesellschaft bestehenden Teilnahmevertrag durch Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages beendet, oder
 - (iii) es sich bei dem Gesellschafter nicht mehr um ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder einen Aufgabenträger handelt oder sofern ein Unternehmen, welches die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, die Mehrheit der Stimmrechte oder Anteile an dem Mitglied erwirbt, oder
 - (iv) der Gesellschafter, sofern er ebenfalls Gesellschafter der Komplementärin Mobility inside Verwaltungs GmbH war, durch Kündigung, Einziehung oder Austritt als Gesellschafter der Mobility inside Verwaltungs GmbH ausscheidet.
- 15.5 Ziffer 15.4(i) findet bis zum 30. Juni 2022 keine Anwendung auf die Deutsche Bahn AG.

16. Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- 16.1 Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander entsteht die Gesellschaft mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen beginnt die Gesellschaft erst mit Eintragung in das Handelsregister. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden.
- 16.2 Die Laufzeit der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- 16.3 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 2023, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin gekündigt werden. Über die Einhaltung der Kündigungsfrist entscheidet die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Die Komplementärin ist verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung über den Eingang der Kündigungserklärung zu informieren. Die Kündigung kann von dem kündigenden Gesellschafter oder ggf. dessen Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Abgabe der Kündigungserklärung durch eingeschriebenen Brief zurückgenommen werden. Jeder andere Gesellschafter kann

sich innerhalb von zwei Monaten nach Information über die Kündigung oder innerhalb von vier Wochen nach Zugang eines Anschlusskündigungsschreibens durch schriftliche Erklärung gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern der Kündigung oder der Anschlusskündigung anschließen.

- 16.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.5 Das Recht zur Erhebung einer Auflösungsklage (§ 133 HGB) ist ausgeschlossen und wird durch das Recht zur Kündigung ersetzt. Die Kündigung der Gesellschaft führt zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Kündigung der Gesellschaft ist gegenüber den Geschäftsführern zu erklären, die einzeln zur Passivvertretung aller Gesellschafter bevollmächtigt werden.
- 16.6 Ein Beschluss, durch den die Gesellschaft aufgelöst wird, kann nur mit einer Mehrheit von mehr als 70 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen gefasst werden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Komplementärin Liquidatorin.
- 16.7 Nach Beendigung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen liquidiert.

17. Abfindungsguthaben

- 17.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert, der nach IDW S1 zu ermitteln ist. Ergebnisse von Sonderbilanzen bleiben außer Betracht. Die Wertermittlung ist von dem für die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens tätigen Wirtschaftsprüfer bzw., sofern die Gesellschaft nicht geprüft wird, von dem für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter vorzunehmen.
- 17.2 Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in Ziffer 15.4 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus und liegt in der Person des Ausscheidenden ein wichtiger Grund im Sinne von § 140 HGB vor, so verringert sich das nach Ziffer 17.1 geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent. Dies gilt in Fällen der Ziffer 15.4 (i) und (ii) nicht, soweit der jeweilige Gesellschafter bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG in den Fällen der Ziffer 15.4 (i) den Teilnahmevertrag aus rechtlichen Gründen nicht abschließen kann oder in den Fällen der Ziffer 15.4 (ii) aus rechtlich zwingenden Gründen verpflichtet ist, den Teilnahmevertrag zu beenden.
- 17.3 Besteht über die Höhe der Abfindung Streit, entscheidet hierüber ein von den Beteiligten (Gesellschaft und ausscheidender Gesellschafter) gemeinsam benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Benennung eines Schiedsgutachters nicht zustande, ist er durch den Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. in Düsseldorf zu bestimmen.

Der Schiedsgutachter hat den Wert des Gesellschaftsanteils nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes verbindlich zu ermitteln. Die durch die Beauftragung des Schiedsgutachters entstehenden Kosten tragen der Gesellschafter und die Gesellschaft je zu gleichen Teilen.

- 17.4 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- 17.5 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird einen Monat nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 1 Prozentpunkt über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.
- 17.6 Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag hiervon im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem von den Gesellschaftern gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Vertragslücke. Die Gesellschafter werden gegebenenfalls die nach Satz 1 geltende Bestimmung durch eine schriftliche Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages festhalten.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind mit einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen zulässig. Sie bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Absatzes.

[...], den _____

[...], den _____

[...], den _____

[...], den _____
